

EINSCHREIBSATZUNG
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
für Aufbaustudiengänge
vom 20.03.2006 in der Fassung vom 05.02.2007

§ 1

Aufnahme in die Fachhochschule

- (1) Aufbaustudenten/innen werden durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Fachhochschule aufgenommen.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in einem Fachbereich entsprechend dem von dem/der Studienbewerber/in gewählten Aufbaustudiengang.
- (3) Die Einschreibung setzt die durch die Fachhochschule vom Fachbereich schriftlich erteilte Zulassung voraus.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Aufbaustudium kann zugelassen werden, wer
 - a) entweder ein grundständiges Fachhochschulstudium in Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialwesen, Religionspädagogik, Pflegewissenschaft oder ein einschlägiges Universitätsstudium erfolgreich absolviert hat,
 - b) die evangelische Zielsetzung der Fachhochschule bejaht, das Glaubensbekenntnis anderer respektiert und bereit ist, am Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen.
 - c) die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs erfüllt.
- (2) Bei der Einschreibung ist die Anerkennung der Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule schriftlich zu erklären.

§ 3

Antrag auf Zulassung

- (1) Die Zulassung ist innerhalb der von der Fachhochschule festgelegten Ausschlussfrist schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Fachhochschule zu beantragen. In dem Antrag ist der gewählte Studiengang anzugeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Lebenslauf
 - b) ein Lichtbild neueren Datums
 - c) Nachweise über die Voraussetzungen zur Zulassung gem. § 2 Absatz 1 sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung
 - d) Angabe über die Religionszugehörigkeit
 - e) Nachweise gemäß § 5
 - f) Nachweis der Entrichtung der Bearbeitungsgebühr.

Die Nachweise zu c) und e) sind in beglaubigter Fotokopie einzureichen.

§ 4

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zahl der vorhandenen Studienplätze und über Zulassungsbeschränkungen zum Studium entscheidet das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Fachhochschule.

- (2) Der Zulassungsausschuss des Fachbereichs entscheidet über die Zulassung.
- (3) Die Entscheidung ist dem/der Bewerber/in durch den/die Dekan/in schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der Tag der Einschreibung anzugeben.

§ 5

Maßstäbe für die Auswahl

Für den Fall, dass die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der Studienplätze übersteigt, erfolgt die Auswahl gemäß § 29 der Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule nach folgenden Maßstäben:

- a) Besondere nachgewiesene Qualifikationen für den erstrebten Studienabschluss. Hierbei sind sowohl Leistungen in ausbildungsbezogenen Fächern wie auch Bewährung in berufsbezogener Tätigkeit zu berücksichtigen.
- b) besondere soziale Härte für den/die Bewerber/in.
- c) Wartezeit, die durch die vergebliche Bewerbung eingetreten ist.

§ 6

Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Bewerber/in
- a) die in § 2 sowie in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 - b) die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,
 - c) vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - über seine/ihre Person oder Vorbildung falsche oder unvollständige Angaben macht, sofern sie für die Bewerbung oder Zulassung wesentlich sind oder
 - falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt.
 - d) an einer wissenschaftlichen Hochschule die Abschlussprüfung in einem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
 - e) vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen, pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen oder Fachhochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist.
- (2) Die Zulassung kann auch versagt werden, wenn für den gewählten Studiengang Beschränkungen nach § 4 Abs. 1 bestehen und dem/der Bewerber/in gemäss § 5 ein Studienplatz nicht zugeteilt werden kann.

§ 7

Verfahren der Aufnahme

- (1) Zur Einschreibung soll der/die Studienbewerber/in am festgesetzten Tag persönlich erscheinen.
- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
- a) Bescheid des Fachbereichs gemäss § 4 Abs. 3,
 - b) Personalausweis oder Reisepass
 - c) Beleg über die Entrichtung der Einschreibgebühr
 - d) Beleg über die Entrichtung der Studiengebühren.
- (3) Mit der Aushändigung des Studenten/innenausweises ist der/die Bewerber/in als Mitglied der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten eines/einer Aufbaustudenten/in aufgenommen.

§ 8 Rücknahme der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist mit Wirkung vom Aufnahmezeitpunkt zurückzunehmen, wenn sich nachträglich ergibt, dass schon im Zeitpunkt der Aufnahme Versagungsgründe nach § 6 Absatz 1 a), c), d) und e) vorgelegen haben.
- (2) Die Rücknahme wird von dem Präsidenten/der Präsidentin ausgesprochen. Sie ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr zulässig, nachdem der Präsident/die Präsidentin von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die die Rücknahme rechtfertigen.

§ 9 Wohnungs- und Personenstandsangaben

Der/die Aufbaustudent/in hat der Fachhochschule jede Änderung seiner/ihrer Anschrift oder seines/ihrer Personenstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Will der/die Aufbaustudent/in nach Ablauf eines Studienhalbjahres sein/ihr Aufbaustudium an der Fachhochschule fortsetzen, hat er/sie sich innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist zurückzumelden.
- (2) Die Überweisung des Semesterbeitrages wird als Rückmeldung gewertet.
- (3) Eine nachträgliche Rückmeldung ist nur aus wichtigem Grund - insbesondere Krankheit - mit Genehmigung des Dekans/der Dekanin zulässig.

§ 11 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann ein/e Aufbaustudent/in beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.
- (2) Über die Beurlaubung bis zu einem Jahr entscheidet der/die Dekan/in, bei längerer Beurlaubung der/die Präsident/in im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft (Exmatrikulation)

- (1) Der/die Aufbaustudent/in scheidet als Mitglied der Fachhochschule aus
 - a) auf Grund eigener Erklärung unter Vorlage des Studenten/innenausweises;
 - b) wenn die Aufnahme zurückgenommen wurde (§ 8);
 - c) wenn er/sie sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat oder
 - d) wenn er/sie die Abschlussprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Über die Exmatrikulation gemäss Absatz 1 b) bis d) entscheidet der/die Präsident/in nach Anhörung des Dekans/der Dekanin.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 in Kraft.